

---

## Lauf der Verjährungsfrist für Buchauszug beginnt erst mit abschließender Abrechnung

---

**Die für die Erteilung des Buchauszugs maßgebliche Verjährungsfrist beginnt erst, wenn der Unternehmer dem Handelsvertreter eine abschließende Abrechnung über die diesem für den entsprechenden Zeitraum zustehende Provision erteilt hat. Denn dann erst erhält der Handelsvertreter regelmäßig Kenntnis von den den Anspruch begründenden Umständen und kann beurteilen, ob es weiterer Auskünfte in Form des Buchauszugs zur Durchsetzung seines Provisionsanspruchs bedarf. Anderenfalls würde dem Handelsvertreter zur Vermeidung der Verjährung zugemutet, seinen Anspruch auf Erteilung eines Buchauszuges über nicht abgerechnete Provisionen rein vorsorglich gerichtlich geltend zu machen.**

**Der vertretene Unternehmer ist im Hinblick auf die Verjährung auch nicht schutzwürdig, da er es selbst in der Hand hat, den Anspruch auf Erteilung eines Buchauszugs mit Erteilung einer abschließenden Provisionsabrechnung fällig zu stellen und damit die Verjährungsfrist in Lauf zu setzen.**

*Urteil des OLG München vom 11. April 2018 Aktz. 7 U 1972/17*

Eine auf die Erteilung eines Buchauszuges gerichtete Klage ist mangels Rechtsschutzbedürfnisses unzulässig, wenn der Hauptanspruch, das heißt der Provisionsanspruch verjährt wäre, da dann mit dem Buchauszug nichts mehr erreicht werden könnte. Hilfsansprüche, zu denen auch der Buchauszugserteilungsanspruch gehört, werden in diesem Fall gegenstandslos.

Ein etwaiger Provisionsanspruch des klagenden Handelsvertreters sei jedoch für keines der Geschäfte, die vom Buchauszug erfasst sein sollen, in diesem Fall Geschäfte ab dem 04.08.2005, verjährt.

Die regelmäßige Verjährungsfrist des § 195 BGB sei noch nicht einmal angelaufen – so die Richter des 7. Senates des OLG München, da dies nach § 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB voraussetze, dass der Kläger von den den Provisionsanspruch begründenden Umständen Kenntnis erlangt habe oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen. Die beklagte Unternehmerin habe dem Handelsvertreter jedoch unstrittig keine Provisionsabrechnung erteilt, sodass eine Kenntniserlangung nicht vorliege, da diese die Erteilung einer vollständigen und abschließenden Abrechnung über das jeweilige Geschäft bedinge. Anhaltspunkte für ein grob fahrlässiges Kennen müssen bestünden nicht.

Es liege auch kein Fall der kenntnisunabhängigen Verjährung nach § 199 Abs. 4 BGB vor, da die Zehnjahresfrist noch nicht abgelaufen sei. Der Kläger verfolge Provisionsansprüche für die Vermittlung von Geschäften seit dem 04.08.2005. Der älteste Provisionsanspruch des Klägers, nämlich der für Vermittlungen im August 2005, könne jedoch frühestens am 31.08.2005 fällig geworden sein, da der Inhalt des zwischen den Parteien bestehenden Akquisitionsvertrages vorsehe, dass der Provisionsanspruch zwar mit Abschluss des Vertrages zwischen der Firma (d.h. der Beklagten) und dem Sponsor „entsteht“, dass der Provisionsanspruch jedoch erst am letzten Tag des Monats fällig werde, in dem der Vertrag geschlossen worden sei. Entstanden i.S.d. § 199 Abs. 4 BGB sei ein Anspruch jedoch grundsätzlich erst mit Fälligkeit, sodass die Verjährungsfrist des § 199 Abs. 4 BGB für im August 2005 durch den Kläger vermittelte Verträge am 31.08.2005 begann und gemäß § 188 Abs. 2 BGB frühestens am 30.08.2015 24:00 Uhr geendet habe.

Die Verjährung für den ältesten Provisionsanspruch des Klägers aus im August 2005 geschlossenen Verträgen der Beklagten mit Sponsoren sei jedoch durch die am 04.08.2015 und damit vor Ablauf der frühestmöglichen Verjährungsfrist am 30.08.2015 beim Landgericht München I eingegangenen Klage gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 1 BGB, § 167 ZPO gehemmt, da die Zustellung der Klage an die Beklagte „demnächst“ erfolgte. Das Landgericht habe nämlich mit Schreiben vom 06.08.2015 beim Kläger den für die Klagezustellung erforderlichen Kostenvorschuss angefordert, der am 26.08.2015 bei der Landesjustizkasse eingegangen sei, sodass sich der für die Zustellung der Klage ohnehin erforderliche Zeitraum infolge der Einzahlung des Vorschusses nicht um mehr als 14 Tage verzögert habe. Unter Zugrundelegung der normalen Postlaufzeit von drei Werktagen bis zum Zugang der Zahlungsaufforderung beim Kläger und im Hinblick darauf, dass von einer Partei nicht verlangt werden könne, dass sie an Wochenendtagen für die Einzahlung des Kostenvorschusses Sorge trage, habe der zwar erst am 26.08.2015 erfolgte Zahlungseingang die Zustellung nicht um mehr als 14 Tage verzögert. Auf den weiteren Zeitablauf vom 26.08.2015 bis zur Zustellung der Klage an die Beklagte am 02.10.2015 habe der Kläger keinen Einfluss, sodass dieser ihm auch nicht zugerechnet werden könne.

Für die Hemmung nach § 204 Abs. 1 Nr. 1 BGB reiche auch die noch nicht bezifferte Stufenklage aus.

Da somit schon der älteste Provisionsanspruch des Klägers nicht verjährt sei, seien auch die später entstandenen Provisionsansprüche nicht verjährt. Nach alledem greife die von der Beklagten gegen den Provisionsanspruch des Klägers erhobene Einrede der Verjährung daher nicht.

Die Klage sei mithin insoweit begründet, als der Kläger dem Grunde nach auch einen Anspruch gegen die Beklagte auf Erteilung eines Buchauszuges für im Zeitraum vom 04.08.2005 bis 30.11.2011 vermittelte Sponsorengeschäfte habe.

Der Anspruch des Klägers auf Erteilung eines Buchauszuges auch für den Zeitraum vom 05.08.2005 bis 30.11.2011 sei weder verjährt noch verwirkt.

Der Anspruch auf Erteilung eines Buchauszugs verjähre in der regelmäßigen Frist des § 195 BGB, wobei die Frist mit dem Schluss des Jahres beginne, in dem der Anspruch entstanden, das heißt grundsätzlich fällig geworden sei und in dem der Gläubiger von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste. Für den Buchauszugsanspruch bedeute dies, dass die Verjährungsfrist mit dem Schluss des Jahres beginne, in dem der Unternehmer dem Handelsvertreter eine abschließende Abrechnung über die diesem zustehende Provision erteilt habe, da der Buchauszugsanspruch in den Moment entstehe, in dem der Unternehmer dem Handelsvertreter eine abschließende Abrechnung erteilt habe. Denn dann erst erhalte der Handelsvertreter regelmäßig Kenntnis von den den Anspruch begründenden Umständen und könne beurteilen, ob es weiterer Auskünfte in Form des Buchauszugs zur Durchsetzung seines Provisionsanspruchs bedürfe. Anderenfalls würde dem Handelsvertreter zur Vermeidung der Verjährung zugemutet, seinen Anspruch auf Erteilung eines Buchauszuges über nicht abgerechnete Provisionen rein vorsorglich gerichtlich geltend zu machen.

Provisionsabrechnungen durch die Beklagte erfolgten jedoch unstreitig nicht. Nach der Rechtsprechung des BGH habe damit im Streitgegenständlichen Fall die Verjährungsfrist für die Erteilung des Buchauszugs noch gar nicht begonnen. Der Entscheidung des BGH liege zwar der Fall eines verweigerten Buchauszugs zu Grunde. Bei bloßer Nichterteilung des Buchauszugs durch den Prinzipal ohne vorangegangene Weigerung könne aber auf Grund der gleichgelagerten Interessenlage nichts anderes gelten. Auch hier gebe es keinen Grund, den Handelsvertreter zu einem rein vorsorglichen Prozess zu zwingen, allein um die Verjährung des Buchauszugsanspruchs zu hemmen. Auch sei der Prinzipal im Hinblick auf die Verjährung nicht schutzwürdig, da er es selbst in der Hand habe, den Anspruch auf Erteilung eines Buchauszugs mit Erteilung einer abschließenden Provisionsabrechnung fällig zu stellen und damit die Verjährungsfrist in Lauf zu setzen.

Auch bezüglich des Anspruchs des Klägers aus § 87 c Abs. 2 HGB hat daher die von der Beklagten erhobene Einrede der Verjährung keinen Erfolg.

Mangels Beginns der Verjährungsfrist werde damit die zeitliche Grenze für die Geltendmachung des Anspruchs des Klägers nach § 87 c Abs. 2 HGB nur durch die Grundsätze der Verwirkung bestimmt. Demnach sei ein Recht verwirkt, wenn der Berechtigte es längere Zeit nicht geltend gemacht (Zeitmoment) und der Verpflichtete sich mit Rücksicht auf das gesamte Verhalten des Berechtigten darauf eingerichtet habe und sich darauf einrichten durfte, dass dieser das Recht in Zukunft nicht mehr geltend machen werde (Umstandsmoment).

Es könne allerdings dahinstehen, ob im Streitgegenständlichen Fall das Zeitmoment erfüllt sei, da es jedenfalls am Umstandsmoment fehle. Denn dieses wäre nur gegeben, wenn die Beklagte sich aufgrund des vom Kläger geschaffenen Vertrauenstatbestands in ihren Maßnahmen so eingerichtet hätte, dass ihr durch die verspätete Geltendmachung des Rechts, das heißt hier des Buchauszugsanspruchs, ein unzumutbarer Nachteil entstünde. Dafür gebe es hier aber keine Anhaltspunkte. Damit somit weder Verjährung noch Verwirkung vorliegen, war der Buchauszug auch für den Zeitraum vom 04.08.2005 bis 30.11.2011 zu erteilen.

---

*Die Beratung im Vertriebsrecht insbesondere auch die Vertragsprüfung ist eine der wesentlichen Leistungen der CDH Organisation für Mitglieder. Nähere Informationen unter: [www.cdh.de/leistungen/beratung](http://www.cdh.de/leistungen/beratung)*

*Das Urteil ist für eine Veröffentlichung in der Rechtsprechungssammlung HVR-Online vorgesehen, die unter [www.cdh-wdgmbh.de](http://www.cdh-wdgmbh.de) bestellt werden kann.*